

# Direktorenkonferenz der deutschsprachigen Schulen in Chile

## Satzung der Direktorenkonferenz der deutschsprachigen Schulen in Chile

### Vorwort

Die Direktorenkonferenz (DK) der Rektoren/Schulleitern der deutschsprachigen Schulen in Chile, ist ein Ausschuss des Vereins DS Chile. Für die DK gilt folgende Satzung; als Teil des Vereins hat die DK keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### 1.- Zielsetzung

Die Zielsetzung der DK, ist:

- die Unterstützung und Förderung des Unterrichts der Deutschen Sprache und der bilingualen (Deutsch-Spanisch) und bikulturellen Bildung, an den deutschsprachigen Schulen des Vereins DS Chile,
- die Förderung bikultureller Beziehungen unter Institutionen deutschsprachiger Länder Europas mit chilenischen Partnern, die sich für die deutsche Sprache und Kultur interessieren und mit deren Verbreitung befassen,
- die Beratung, Absprache, Planung und Koordination pädagogischer, administrativer und personalbezogener Themen in den Mitgliedsschulen und
- die Planung und Ausführung und Koordination unter den Schulen gemeinsamer Veranstaltungen zur Weiterbildung und dem Erfahrungsaustausch unter Lehrern und Mitarbeitern, Treffen von Schülern in bestimmten Fachbereichen und in Sport, Kunst und weiteren Ag,s Treffen und Wettbewerben.

### 2.- Mitgliederschaft

2.1 Vollmitglieder der DK mit respektivem Stimmrecht, sind alle Schulleiter der Schulen die im Speziellen auch folgende Bedingungen erfüllen:

- deren Schulträger ordentliche Mitglieder der DS Chile sind und als solche keine ausstehenden Beitragszahlungen aufweisen,
- deren Schulen und auch als Schulträger, die Leitsätze des Rahmenleitbild der deutschsprachigen Schulen in Chile einhalten.  
(Dieses Rahmenleitbild wurde in einer Arbeitsgruppe von Vorstandsmitgliedern der Schulträger und Schulleitern erarbeitet und im August 2004 von den Mitgliedern der DS Chile einstimmig verabschiedet. Es ist als Anhang diesen Satzungen beigefügt.)
- in deren Schulen die Deutsche Sprache als erste Fremdsprache ab der ersten bis zur letzten Klasse als Pflichtfach im Unterrichtsplan enthalten sind und von den Schülern die DSD Prüfungen abgelegt werden.

2.2 Mitglieder der DK ohne Stimmrecht, sind Schulleiter von Schulen der Schulträger die im Aufbau sind und daher nicht alle Bedingungen erfüllen und auch Vertreter folgender Institutionen:

- Vertreter(in) der Deutschen Botschaft in Chile,

- Vertreter(in) in Chile der Zentralstelle für das deutsche Auslands-schulwesen ZfA,
- Leiter(in) des Lehrbildungsinstitut Wilhelm von Humboldt,
- Rektor des INSALCO,
- Vertreter(in) der vom Goetheinstitut betreuten PASCH-Schulen in Chile.

Sollten die vorliegenden Regelungen dieser Satzungen und/oder die Leitsätze des Rahmenleilbildes nicht eingehalten werden, ist der Vorstand der DK ersucht, den Vorstand der DS Chile zu informieren und, wenn notwendig, Lösungen oder neue Richtlinien vorzuschlagen.

### **3.- Vorstand der DK**

Die Vollmitglieder der DK (siehe 2.1) bestimmen alle zwei Jahre, durch geheime Abstimmung aus dieser Gruppe, den Ersten und Zweiten Vorsitzenden wie auch einen Schriftwart des Ausschusses. Der Wiederwahl eines Vollmitglieds in den Vorstand der DK steht im Prinzip nichts entgegen.

Der Erste Vorstand leitet die Arbeit der DK und vertritt vor dem Vorstand der DS Chile und vor externen Institutionen. Er ist zuständig und hat die Obliegenheit zur Sitzungseinberufung der Mitglieder, zum Vorschlag und Festlegung der Tagesordnung, zur Leitung der Sitzungen und die Befugnis zur Überwachung der Ausführung und Einhaltung der gemeinsamen Beschlüsse.

Der Zweite Vorsitzende übernimmt, spezifische Aufträge die ihm vom Ersten Vorsitzenden erteilt werden, und vertritt ihn ausserdem in allen Aufgaben seines Amtes wenn dieser persönlich verhindert sein sollte.

Der Schriftwart hat als Hauptaufgaben die Sitzungsprotokolle aufzunehmen und diese Dokumente und weitere der DK zu bewahren, sowie auch die schriftliche Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der DK zu koordinieren, wie auch zu dem Vorstand von DS Chile und anderen Institutionen.

Sollte der Erste Vorsitzende dieses Amt ablegen, z.B. weil er nicht mehr das Schulleiteramt an seiner Schule ausübt oder wegen anderen Gründen, dann übernimmt der Zweite Vorsitzende dieses Amt bis zur Beendigung der festgelegten Amtsperiode.

Sollte der Zweite Vorsitzende dazu verhindert sein, dann muss eine Neuwahl für den gesamten Vorstand einberufen und durchgeführt werden.

### **4.- Sekretariat**

Die Schule dessen Schulleiter das Amt des Ersten Vorsitzenden ausübt, übernimmt unentgeltlich mit seinen Mitarbeitern die Arbeit des Sekretariats und eventueller administrativen Angelegenheiten der DK. Die Sitzungen oder Tagungen der DK sollten nur in Schulen stattfinden deren Schulleiter bei der Gelegenheit Vollmitglied des Ausschusses ist.

Wenn Tagungen der DK in Schulen stattfinden dessen Schulleiter nicht das Amt des ersten Vorsitzenden ausübt, verpflichtet sich die Gastschule für eine einwandfreie Organisation, Koordination und Logistik der Veranstaltung und des Aufenthaltes der Teilnehmer.

## **5.- Tagungen**

Die ordentlichen Tagungen der DK sollen planungsweise zwei Mal im Jahr stattfinden und mindestens in einem Vorlauf von 30 Tagen einberufen werden unter gleichzeitiger Angabe der Tagungsordnung. Bei einer der ordentlichen Tagungen soll, von vorneherein geplant und abgesprochen, im Anhang eine Sitzung der DS Chile stattfinden.

Ausserordentliche Sitzungen oder Tagungen der DK können vom Ersten Vorsitzenden, oder auf Gesuch von einem Drittel der Vollmitglieder von ihm, einberufen werden.

Die Sitzungen der DK sind nicht öffentlich, die Sitzungssprache ist Deutsch oder Spanisch und die Protokolle müssen in beiden Sprachen abgefasst werden.

Der erste Vorsitzende kann eine Sitzung oder Tagung, für eine bestimmte Zeit unterbrechen, um Themen in kleineren Arbeitsgruppen zu besprechen.

Das Protokoll einer Tagung/Sitzung soll binnen 15 Tagen nach deren Ende an die Mitglieder gesandt werden, die binnen 10 Tagen nach Erhalt eventuelle schriftliche Einsprüche an den ersten Vorsitzenden senden können. Sollten dem Ersten Vorsitzenden keine Einsprüche zugehen, so gilt das Protokoll als angenommen.

Sollte es Einsprüche geben müssen diese bei der nächsten Tagung/Sitzung als erster Tagungspunkt geprüft, geklärt und wenn notwendig in das vorherige Protokoll zusätzlich aufgenommen werden. Das Protokoll gilt als verabschiedet, erst nachdem alle eventuellen Einsprüche geklärt mitaufgenommen wurden.

Das Protokoll soll, bis zu seiner förmlichen Verabschiedung, vertraulich gehandhabt werden. Hernach ist es Aufgabe der Schulleiter, in einem Zeitraum von bis zu 10 Tagen, das Protokoll an die Schulträger und vom Vorstand der DK an den Vorstand der DS Chile, weiterzuleiten.

## **6.- Themen für eine Tagungsordnung**

Eine Tagungsordnung wird vom Vorstand bestimmt. Mitglieder der DK können bis 20 Tage vor Tagungsbeginn, dem Vorstand ein von ihm gewünschtes Thema vorschlagen. Sollte das Thema vom Vorstand angenommen werden, muss diese Tagungsordnungsänderung allen Teilnehmern sobald wie möglich zugehen.

Während der Tagung/Sitzung können keine neuen Punkte aufgenommen werden, ausser dieser wird vom Ersten Vorsitzenden während der Tagung vorgebracht und in die Ordnung mit aufgenommen.

## **7.- Tagesordnungsthemendiskussionen und Beschlüsse**

7.1 Eine einberufene Tagung/Sitzung der DK gilt als beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sind. Sollte ein Schulleiter zur Anwesenheit verhindert sein, dann kann er ausnahmsweise seinen direkten Stellvertreter an der Schule schriftlich beauftragen um an der Tagung teilzunehmen.

7.2 Der Erste Vorsitzende steht der Tagung/Sitzung vor.

7.3 Sollte zumindest ein Vollmitglied darauf bestehen, werden anfallende Abstimmungen geheim abgehalten.

7.4 Während einer Abstimmung und bis zu deren Resultatsverkündung, werden keine Wortmeldungen vergeben.

7.5 Sollten Zweifel an einem Abstimmungsergebnis aufkommen, muss diese sofort wiederholt werden.

7.6 Die DK nimmt ihre Beschlüsse mit der einfachen Abstimmungsmehrheit der anwesenden Vollmitgliedern.

7.7 Ein Vollmitglied kann sich bei einer Abstimmung enthalten.

7.8 Es kann nicht über Themen abgestimmt werden die in der Tagungsordnung unter dem Punkt -Verschiedenes- angegeben waren.

7.9 Die Beschlüsse der Schulleiter gelten gegenüber ihren Schulträgern nicht als für - für die Schule verbindlich- sondern als -DK Beschlussvorschlag-.

## **8.- Arbeitsgruppen und Relatoren**

Die DK kann Arbeitsgruppen unter seinen Mitgliedern beauftragen um bestimmte Themen zu untersuchen und/oder Referenten zu einem Tagungs oder Sitzungspunkt einladen. Die Ernennung von Mitgliedern zu einer Arbeitsgruppe oder die Zustimmung zum Vorschlag eines Referenten können während einer Tagung/Sitzung von den Teilnehmern, unter der Leitung des Vorsitzenden, frei bestimmt werden.

Die DK kann mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vollmitglieder, beschliessen Mitglieder die in 2.2 aufgeführt sind, ganz oder nur zu einem Teil der Tagungsordnung zu Tagungen oder Sitzungen der DK einzuladen.

## **9.- Gültigkeit**

Die vorliegende Satzungsänderungen der DK wurde ausgearbeitet von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus:

- den Vertretern der DS Chile, Herr Erich Eichhorn Erster Vorsitzender, Frau Andrea Diaz und Herr Carlos Kulenkampff Vorstandsmitglieder und den Vereinsmitgliedern Herr Christian Villarroel und Herr Martin Richter;

- den Vertretern der DK, Herr Markus Stobrawe Erster Vorsitzender, Herr Carlos Gomez Zweiter Vorsitzender und Frau Natacha Galarce Vollmitglied.

Die hiermit vorliegenden, neuen Satzungen der DK, wurden in der Vorstandssitzung der DS Chile vom 8. Oktober 2019 angenommen und verabschiedet und traten am selben Tag in Kraft, womit jede weitere/andere/vorherige Satzung ihre Gültigkeit verloren hat.

## Anhang

### Grundsätze der deutschsprachigen Schulen in Chile

Die vorliegende Grundsatzerklärung wurde von den Schulleitern sowie den Vertretern der Träger der deutschsprachigen Schulen in Chile erarbeitet und im August 2004 einstimmig beschlossen.

In ihnen soll die kollektive Zukunftsvision aller deutschsprachigen Schulen in Chile dargelegt werden. Ebenso beschreibt sie die zentralen Ideen und Ziele, an denen sich die kontinuierliche Entwicklung der Gemeinschaft orientiert.

Die vorliegende Grundsatzerklärung sowie die geltende Rechtsprechung in unserem Land sind verbindlich für die deutschsprachigen Schulen in Chile und leiten die gesamte pädagogische Arbeit sowie die organisatorischen Aufgaben jeder einzelnen Schule.

Alle Schulen sind für die Einhaltung der Grundsätze und ihre Umsetzung unter den schulspezifischen Gegebenheiten selbst verantwortlich.

#### **Grundsätze:**

1. Unsere deutschen Schulen gründen auf einer anerkannten Tradition der Qualität und sind geprägt durch einen ständigen Lernprozess, kontinuierliche Optimierungen sowie eine gemeinsame Zukunftsvision.
2. Wir ermöglichen und fördern eine Politik der Begegnung, die das Erlernen von interkulturellen Kompetenzen sowie eine offene Einstellung gegenüber der Welt fördert.
3. Die Begegnung mit der deutschen Sprache und Kultur bereichert uns und ist zugleich einer der Grundpfeiler unserer multikulturellen Bildungsarbeit.
4. Das Miteinander innerhalb unserer Schulgemeinschaften ist geprägt von gegenseitigem Respekt, Verantwortungsgefühl, Ehrlichkeit sowie dem kontinuierlichen Streben nach Gerechtigkeit.
5. Unsere Lehrer und Lehrerinnen sind allesamt kompetente Pädagogen und Fachleute, die während ihrer Unterrichtsstunden mithilfe von modernen und erprobten Methoden Kenntnisse auf dem aktuellen Wissensstand vermitteln.
6. Unser Ziel sind motivierte Schülerinnen und Schüler, die eigenverantwortlich handeln, sich aktiv an ihrem eigenen Lehrprozess beteiligen und über soziale Kompetenzen verfügen.
7. Die systematische Förderung unserer Schüler und Schülerinnen soll diesen zu exzellenten akademischen Leistungen verhelfen, die auch im Rahmen von internationalen Leistungserhebungen Bestand haben.
8. Die aktive Beteiligung der Erziehungsberechtigten zur Unterstützung unserer Bildungsfunktion ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Bildungsengagements, zu dem wir uns verpflichten.

9. Als Institutionen in einem konstanten Lernprozess befürworten wir die Durchführung von internen und externen Qualitätsprüfungen mittels einvernehmlich festgelegter Verfahren.

10. Die Selbstopтимierung ist grundlegend bei der Entwicklung unseres Qualitätsmanagements, in dessen Rahmen die Prüfergebnisse berücksichtigt werden.

11. Die nachhaltige Umsetzung unserer Ziele im Laufe der Zeit wird sichergestellt, indem die Träger unserer Schulen die optimalen Voraussetzungen hinsichtlich des Personals sowie der Infrastruktur schaffen.

12. Unsere Arbeit erfolgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden chilenischen und deutschen gesetzlichen Bestimmungen.